Hinweisblatt Studienleistungen im Ausland

Ansprechpartnerin:
Stefanie Eder/ G 52201, Zimmer 0.03
Telefon: (040) 428 37 – 3912
E-Mail: stefanie.eder@soziales.hamburg.de

Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration (Sozialbehörde)
Landesprüfungsamt für Heilberufe
Billstraße 80, D-20539 Hamburg

Hinweisblatt zur Anrechnung erbrachter Studienleistungen im Ausland

Gemäß § 12 der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (ÄApprO) bzw. § 23 der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte (ZApprO) rechnet das Landesprüfungsamt für Heilberufe erworbene und nachgewiesene Studienleistungen und Studienzeiten aus dem Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin im Ausland auf das Studium der Humanmedizin bzw. Zahnmedizin in Deutschland an. Die Voraussetzung für die Anrechenbarkeit ist die inhaltliche und umfängliche Gleichwertigkeit der bisherigen Studienleistungen.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über den Antrag ist in § 12 Abs. 4 ÄApprO bzw. § 23 Abs. 3 ZApprO geregelt.

Danach ergeben sich die folgenden Möglichkeiten:

- Sie sind bereits im Studiengang Humanmedizin oder Zahnmedizin eingeschrieben oder zugelassen: zuständig ist das Prüfungsamt des Bundeslandes, in dem Sie für das Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin zugelassen wurden oder eingeschrieben sind.

- Sie beabsichtigen, ein Studium der Humanmedizin oder Zahnmedizin aufzunehmen bzw. fortzusetzen und sind weder eingeschrieben noch zugelassen: zuständig ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes, in dem Sie geboren sind.

- Sie benötigen eine Anrechnung Ihrer bereits erbrachten Studienleistungen vor Studienbeginn im Fach Humanmedizin oder Zahnmedizin und sind nicht in der Bundesrepublik Deutschland geboren: bitte stellen Sie Ihren Antrag bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Postfach 30 08 65
40408 Düsseldorf

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie | Bezirksregierung Düsseldorf

Hinweisblatt Studienleistungen im Ausland

Falls das Landesprüfungsamt Hamburg für Sie zuständig ist, dann reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen ein:

Erstmalige Antragstellung:

- Antrag Anerkennung ausländische Studienleistungen
- Geburtsurkunde (nur falls Sie noch nicht in Hamburg zum Studium zugelassen oder immatrikuliert sind) ANSONSTEN
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bzw. Zulassungsbescheid der Universität Hamburg oder der MSH
- Hochschulzugangsberechtigung
- Ggf. Anrechnungsbescheid eines anderen Landesprüfungsamts
- Transcript of Records Erststudium
- Immatrikulationsnachweis/e Erststudium

Folgeantrag:

- Antrag Anerkennung ausländische Studienleistungen
- Ggf. aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bzw. Zulassungsbescheid der Universität Hamburg oder der MSH
- Früherer Anrechnungsbescheid des Landesprüfungsamts Hamburg
- Transcript of Records Erststudium
- Immatrikulationsnachweis/e Erststudium

Den Antrag finden Sie auf der Homepage des Landesprüfungsamtes. Ein Termin ist nicht notwendig.

Alle Unterlagen sind im Original (mit einfacher Kopie) bzw. als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen. Die Kopien (einfach oder beglaubigt) werden nicht zurück geschickt sondern verbleiben in der Akte. Ihre Originale erhalten Sie selbstverständlich mit dem Anerkennungsbescheid zurück. Falls Sie die beglaubigten Kopien zurück erhalten möchten, legen Sie Ihrem Antrag bitte zusätzlich einfache Kopien bei.

Falls Sie keine einfachen Kopien beilegen, wird pro durch das Landesprüfungsamt anzufertigender Kopie eine Gebühr von 0,60€ berechnet.

Allgemeine Informationen

Die Anrechnung erfolgt **nur auf Antrag** beim Landesprüfungsamt und ist laut Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen mit 100,00 bis 200,00 EURO pro Anrechnung kostenpflichtig. Der Antrag ist auf der Homepage des **Landesprüfungsamts für Heilberufe** hinterlegt. Ein Termin ist nicht notwendig.

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Billstraße 80 | 20539 Hamburg
Telefon: 040 428 37-0 | www.hamburg.de/go/lpa
Stand: 06/2026

Hamburg

Hinweisblatt Studienleistungen im Ausland

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an die

Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration (Sozialbehörde)
Landesprüfungsamt für Heilberufe
G 52201
Postfach 760 106
22051 Hamburg

Telefon: 42837- 3912
Ansprechpartnerin Frau Eder
E-Mail: stefanie.eder@soziales.hamburg.de